

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Kindertageseinrichtungen**

### **der Gemeinde Thüngersheim**

**gültig ab 01. September 2024**

#### **§ 1**

##### **Grundsätzliches**

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Thüngersheim sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Thüngersheim. Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus dem Kinderhaus Kunterbunt\* mit den Bereichen Kindergarten und Kleinkindbetreuung und aus der Kindertageseinrichtung Schulkindbetreuung. Für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Thüngersheim besteht eine gemeinsame Betriebserlaubnis.

\*Bis 31.08.2024 Kinderhaus Blauland

#### **§ 2**

##### **Auftrag**

Die Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit folgenden Angeboten:

- Kleinkindbetreuung mit einem Angebot, das sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- Kindergarten mit einem Angebot, das sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
- Schulkindbetreuung, mit einem Angebot, das sich überwiegend an Schulkinder richtet.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei. Die Eltern sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

Die Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung, Betreuungsvertrag, Aufnahme**

Anträge auf Aufnahme eines Kindes können während den Öffnungszeiten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung gestellt werden.

Zur Planung der Gruppenbildung und Gruppenbelegung findet die Anmeldung ganzjährig nach Terminvereinbarung zu den Öffnungszeiten des Kinderhauses statt (Sitz der Leitung und der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen). Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Für die Aufnahme eines Kindes sind ein Betreuungsvertrag, eine Elternbeitragsvereinbarung und eine Buchungsvereinbarung abzuschließen.

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl unter den in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Eingang der schriftlichen Anmeldung,
2. Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
3. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
4. Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
5. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Für die Dringlichkeitsstufen 2 bis 5 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage

(a) des „Gelben Untersuchungsheftes“ die Früherkennungsuntersuchung nach.

(b) eines schriftlichen Nachweises nach, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf

einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

(c) eines schriftlichen Nachweises nach, dass ein ausreichender Masernimpfschutz, eine Masernimmunität oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt.

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (außer zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten). Die Datenschutzbestimmungen werden durch den Träger beachtet.

#### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten, Ferien**

Die Kindertageseinrichtungen haben folgende Rahmenöffnungszeiten:

- Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
- Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen werden jeweils nach Bedarf und nach den dienstlichen Möglichkeiten innerhalb der Rahmenöffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen festgelegt.

Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig geschlossen:

- zwischen Weihnachten und Neujahr,
- am Rosenmontag und am Faschingsdienstag,
- am Freitag nach Christi Himmelfahrt,
- am Freitag nach Fronleichnam,
- eine Woche in den Pfingstferien
- während den Sommerschulferien mit Hauptschließzeit im August für die Dauer von ca. 3 Wochen.

Die genaue Ferienzeit im August und ggf. weitere Schließtage werden jeweils rechtzeitig in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

#### **§ 5**

##### **Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht**

Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn die Kinder die Einrichtung regelmäßig mindestens für die pädagogische Kernzeit im Bereich der Kleinkindbetreuung von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr, im Bereich des Kindergartens von 09:00 Uhr – 13:00 Uhr bzw. für die Schulkindbetreuung von Schulende bis 14:00 Uhr besuchen.

Auf dem Weg zu den Kindertageseinrichtungen und auf dem Weg nach Hause sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind in den Bereichen Kleinkindbetreuung und Kindergarten nicht von den Eltern abgeholt werden können, ist eine unverzügliche besondere Benachrichtigung erforderlich. Die näheren Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

#### **§ 6**

##### **Krankheit, Anzeige**

Bei Erkrankung eines Kindes gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

Die Personensorgeberechtigten haben insbesondere den Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu melden, dass

- (a) das Kind erkrankt ist, (die voraussichtliche Krankheitsdauer sollte angegeben werden),
- (b) das Kind oder eine Person in dessen Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht,
- (c) das Kind auf dem Weg zwischen den Kindertageseinrichtungen und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.

Falls das Kind an einer ansteckenden Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust ist, darf es in den Kindertageseinrichtungen die den Betrieb dienenden Räume nicht betreten sowie die Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt ebenso für Personen in Wohngemeinschaft des Kindes, für die nach ärztlichem Urteil eine ansteckende Erkrankung oder ein Verdacht hierauf besteht.

## **§ 7 Kündigung**

Das Betreuungsverhältnis kann durch beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist letztmals mit Wirkung zum 31.05. d. J. möglich, für den Zeitraum ab dem 01. 06. d. J. ist eine Kündigung nur mit Wirkung zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Leitung der Kindertageseinrichtungen hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtungen liegt insbesondere vor, wenn

- (a) durch den Besuch des Kindes die körperliche und psychische Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
- (b) durch den Besuch des Kindes die körperliche und psychische Unversehrtheit des Einrichtungspersonals erheblich gefährdet ist.
- (c) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge in Verzug sind,
- (d) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Benutzungsordnung für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen verstoßen.

Die Kündigung des Essensgeldes ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist letztmals mit Wirkung zum 30.06. d. j. möglich, für den Zeitraum ab dem 01.07. d. J. ist eine Kündigung nur mit Wirkung zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

## **§ 8 Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Personensorgeberechtigten**

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertageseinrichtungen und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammen zu arbeiten. In jedem Kindergartenjahr findet grundsätzlich ein Gespräch über die Entwicklung und Erziehung des Kindes statt.

## **§ 9 Unfallversicherung**

Die Kinder sind auf dem direkten Weg zwischen Wohnstätte und den Kindertageseinrichtungen und während ihres Aufenthalts in den Kindertageseinrichtungen unfallversichert. Die Kindertageseinrichtungen haben jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

## **§ 10 Buchungszeiten, Kostenbeiträge**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden für das gesamte Kindergartenjahr (vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres) monatliche Elternbeiträge und Essensgeld erhoben.

Für den Besuch der Kleinkindbetreuung ist eine pädagogische Kernzeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt, für den Besuch des Kindergartens ist eine pädagogische Kernzeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt. Um die pädagogische Kernzeit gewährleisten zu können, ist im Bereich der Kleinkindbetreuung eine tägliche Buchungszeit von mindestens 4 Stunden erforderlich, im Bereich des Kindergartens von mindestens 5 Stunden. Für den Besuch der Schulkindbetreuung ist eine pädagogische Kernzeit täglich von Schulende bis 14:00 Uhr festgelegt.

Jeder weitere Betreuungsbedarf kann stundenweise dazu gebucht werden.

**Kleinkindgruppen**

| Buchungszeiten pro Woche | bis einschl. 20 Std. | bis einschl. 25 Std. | bis einschl. 30 Std. | bis einschl. 35 Std. | bis einschl. 40 Std. | bis einschl. 45 Std. |
|--------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Elternbeitrag</b>     | <b>225,00 €</b>      | <b>245,00 €</b>      | <b>265,00 €</b>      | <b>285,00 €</b>      | <b>305,00 €</b>      | <b>325,00 €</b>      |

Für Kinder über 36 Monate, die die Kleinkindgruppen besuchen, gelten die jeweiligen Elternbeiträge der Kleinkindgruppen.

**Kindergarten**

| Buchungszeiten pro Woche | bis einschl. 25 Std. | bis einschl. 30 Std. | bis einschl. 35 Std. | bis einschl. 40 Std. | bis einschl. 45 Std. |
|--------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Elternbeitrag</b>     | <b>205,00 €</b>      | <b>215,00 €</b>      | <b>225,00 €</b>      | <b>235,00 €</b>      | <b>245,00 €</b>      |

Für Kinder unter 36 Monaten, die den Kindergarten besuchen, gelten die jeweiligen Elternbeiträge der Kleinkindgruppen.

**Schulkindbetreuung**

| bis einschl. 10 Std. | bis einschl. 15 Std. | bis einschl. 20 Std. | bis einschl. 25 Std. | bis einschl. 30 Std. | bis einschl. 35 Std. | bis einschl. 40 Std. | bis einschl. 45 Std. |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>140,00 €</b>      | <b>150,00 €</b>      | <b>160,00 €</b>      | <b>170,00 €</b>      | <b>180,00 €</b>      | <b>190,00 €</b>      | <b>200,00 €</b>      | <b>210,00 €</b>      |

Für die **Ferienbetreuung** wird der Elternbeitrag analog der staatlichen Förderregelung erhoben:  
für die Buchung bis 29. Ferientage im Monat August  
für die Buchung über 29 Ferientage in den Monaten Juli und August  
mit den Beitragssätzen der gebuchten Ferienbetreuungszeiten (mindestens bis einschl. 25 Std. pro Woche)

**Beispiel:**

Buchung **bis** 29 Ferientage:

Regelmäßige Buchungszeit: bis einschl. 15 Std Elternbeitrag: 150,00 €/Monat (für 11 Monate September bis Juli)

Ferienbetreuung:

bis einschl. 30 Std Elternbeitrag: 180,00 €/Monat (für Monat August)

Buchung **über** 29 Ferientage:

Regelmäßige Buchungszeit: bis einschl. 15 Std Elternbeitrag: 150,00 €/Monat (für 10 Monate – September bis Juni)

Ferienbetreuung:

bis einschl. 30 Std Elternbeitrag: 180,00 €/Monat (für 2 Monate – Juli und August)

Maßgebend für die Elternbeiträge sind die jeweiligen Buchungszeiten.

Leitungswasser und Tee sind im jeweiligen Elternbeitrag enthalten.

Für Kinder im Kindergarten wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Elternbeitrag angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Elternbeitrags begrenzt. Der Beitragszuschuss ist an eine Stichtagsregelung und an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Für die Kinder in der Krippe kann abhängig von der haushaltsbezogenen Einkommensgrenze ein Antrag auf Gewährung von Krippengeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales gestellt werden.

Die Kindertageseinrichtungen bieten von Montag bis Donnerstag warmes Mittagessen an. Ausgenommen sind die Schließzeiten, Abwesenheit bzw. Ausflüge von einzelnen Gruppen und Teileinrichtungen z. B. Schulkindbetreuung, bei denen eine Selbstverpflegung erfolgt, sowie die Betriebsferien des Lieferanten bzw. Zeiten, in denen der Lieferant aus betriebsbedingten Gründen unverschuldet das Mittagessen nicht liefern kann.

Für teilnehmende Kinder wird dafür ein Essensgeld erhoben. Es beträgt monatlich:

- 44,00 € für die Kleinkindbetreuung,
- 56,00 € für den Kindergarten,
- 56,00 € für die Schulkindbetreuung.

Die Anpassung des Essensgeldes ist ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Für die Erstanmeldung bei Beginn der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird eine Gebühr von 10 € erhoben, für jede von den Eltern verursachte Buchungsänderung bei den Buchungszeiten und beim Essensgeld wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben. Für jede verursachte Mahnung werden pauschal 5,00 € verrechnet. Buchungsänderungen bei den Buchungszeiten und beim Essensgeld zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres sind kostenlos.

Der Elternbeitrag und das Essensgeld sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils im Voraus bis zum 3. des Monats zu leisten. Die Zahlungspflichtigen verpflichten sich, ein SEPA-Lastschrift-Mandat für die Abbuchung der Elternbeiträge und des Essensgeldes zum Beginn des Betreuungsverhältnisses bei der Anmeldung bzw. bei Buchungsänderungen vorzulegen. Der Zahlungspflichtige hat für eine ausreichende Deckung des Bankkontos zu sorgen, von dem der Elternbeitrag bzw. das Essensgeld abgebucht wird. Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.


Eine Anpassung der Kostenbeiträge bzw. Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Kleinkindbetreuung, dem Kindergarten und in der Schulkindbetreuung an die allgemeinen Kostensteigerungen wird 3 Monate im Voraus schriftlich oder per Mail mitgeteilt. Das Essensgeld kann ohne Einhaltung einer Frist nach Vorliegen von allgemeinen Kostensteigerungen mit Wirkung zum nächsten Monat angepasst werden.

## § 11

### **Anerkennung der Benutzungsordnung**

Mit der Anmeldung eines Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtungen erkennen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

Thüngersheim, den 02.08.2024

  
Röhm Michael  
1. Bürgermeister

